

# Angaben nach GwG<sup>1</sup> zur Konto-/Depoteröffnung bei Kapitalgesellschaften

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Konto-/Depotinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

## Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Konto-/Depotinhabers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechts- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Konto-/Depotinhaber um ein Unternehmen handelt, das an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG<sup>2</sup> innerhalb der EU notiert ist. Bei börsennotierten Unternehmen aus Drittstaaten, deren Transparenzanforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsanteile den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen gleichwertig sind, kann ebenfalls auf eine Abklärung verzichtet werden; sowie wenn ein anderer Fall des § 5 Abs. 2 GwG vorliegt.

## I. Angaben bei Handeln auf Veranlassung

Der Konto-/Depotinhaber handelt auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten, **natürlichen Person**. Wird auf Veranlassung einer **anderen Gesellschaft** gehandelt, ist der Name der Gesellschaft hier einzutragen. Weitere Angaben zu deren Eigentums-/Kontrollstruktur sind auf einem weiteren Bogen 41.221/41.222/41.223 oder gesondert aufzuzeichnen.

Name (ggf. Name der Gesellschaft)	Vorname(n)	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift/Sitz)
		Klärung PEP <sup>3</sup> -Status: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung

## II. Angaben zu Eigentum bzw. Kontrolle

### 1. Der Konto-/Depotinhaber

(Name der Gesellschaft)

ist  a) börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG, an dem dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz Marktsegment

Börse/Kürzel

ist  b) eine Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG.

ist  c) ein Kreditinstitut oder weiteres Unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG.

Für die unter II. 1 a-c festgestellten Angaben gilt: Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, die im konkreten Fall gegen die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sprechen.

hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden (d.h. nicht mehr als 25 Prozent Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und andere tatsächliche Kontrolle nicht erkennbar ist.

### 2. Der o.g. Konto-/Depotinhaber (Gesellschaft) fällt nicht unter Ziffer 1. Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 1 Abs. 6 GwG ist/sind:

Name und Vorname(n)	Beteiligungsquote Geschäftsanteile/Stimmrechte – unmittelbar/mittelbar –	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift)
1		Klärung PEP <sup>3</sup> -Status: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung
2		Klärung PEP <sup>3</sup> -Status: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung
3		Klärung PEP <sup>3</sup> -Status: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung
4		Klärung PEP <sup>3</sup> -Status: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung

Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur

siehe Anlage

Ort, Datum, Unterschrift des Bankmitarbeiters

<sup>1</sup>Geldwäschegesetz. <sup>2</sup>Wertpapierhandelsgesetz. <sup>3</sup>PEP = Politisch exponierte Person; Klärung des PEP-Status ist erforderlich bei jeder natürlichen Person – sowohl beim Vertragspartner als auch bei wirtschaftlich Berechtigten.